

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund		Eingangskulisse/ Eignung	Aufgrund der Bedeutung der Windhöffigkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² für die regionalplanerische Gebietssicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist (Quelle LUBW; Schreiben UM 11.11.2022 zur Windhöffigkeit).
Siedlung			
Wohnbauflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen	750 m	planerischer Ausschluss	Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge gem. TA Lärm von 40 dB(A).
Gemischte Bauflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gemischten Bauflächen	750 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 45 dB(A).
Gewerbeflächen	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (AROK) bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (ALKIS)	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (AROK) bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (ALKIS)	1.000 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 dB(A).

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich	500 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A).
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gemeinbedarfs- und Grünflächen	differenziert	planerischer Ausschluss	Weitere Festlegungen aus der Flächennutzungsplanung, die einer Ausweisung als VRG ggf. widersprechen. Differenzierte Vorsorgeabstände (0 bis 1.000 m) je nach festgelegter Nutzung.
Liegenschaften der Bundeswehr	250 m	Prüfkriterium	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.09.2020 (im Rahmen des Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG) wird seitens der Bundeswehr ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung zugrunde gelegt. Die genannten Liegenschaften der Bundeswehr werden entsprechend mit einem Vorsorgeabstand von 250 m berücksichtigt.
Infrastruktur			
Bundesautobahnen	190 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (100 m).
Bundes- und Landesstraßen	130 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (40 m).
Kreisstraßen	120 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (30 m).
Eisenbahnstrecken	140 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (50 m).
Freileitungen ab 110 kV	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	180 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8. Vorvsorgeabstand mindestens einfacher Rotordurchmesser (Annahme 180 m) zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	differenziert	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich). Vorsorgeabstand, Hindernisbegrenzungsflächen und Bauschutzbereich Einzelfallprüfung, da uneinheitlich.
Militärische Hubschraubertiefflugkorridore	-	Prüfkriterium	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.2022 kann es in diesen Korridore zu Konflikten mit Windenergieanlagen kommen.
Black Forest Observatory	5.000 m	planerischer Ausschluss	gemeinsames Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.
Gewässer			
Fließgewässer 1. Ordnung	50 m	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen).
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutz- gebieten, Zone I	100 m	planerischer Ausschluss	Vorsorgeabstand von der Wasserfassung: (Quelle: Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten).
Natur- und Artenschutz			
Nationalpark	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG).
Vorsorgeabstand zum Nationalpark	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2
Naturschutzgebiete	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebiete	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).

Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie	Begründung
Bann- und Schonwälder	-	rechtlich- tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen Kategorie A	-	planerischer Ausschluss	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung
FFH-Gebiete inklusive einem Vorsorgeabstand	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.2 bzw. § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen im Netz "Natura 2000") inklusive Vorsorgeabstand. Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz.
Europäische Vogelschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften). Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz. (Hinweis: alle Vogelschutzgebiete in der Region Nordschwarzwald haben ein Vorkommen von windkraftempfindlicher Vogelarten).
Auerhuhn (Ausschlussempfehlungen)	-	planerischer Ausschluss	Ausschlussempfehlung & Ausschlussempfehlung Populationsverbund
Prüfkriterien			
Grünzäsuren		planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald
Überschwemmungsgebiete	-	planerischer Ausschluss	§ 78 WHG, § 65 WG BW
Rohstoff Betriebs- und Abbauflächen	200 m	planerischer Ausschluss	Regionalplan
Rohstoff Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung oberflächennahere Rohstoffe	200 m	planerischer Ausschluss	Regionalplan